



Amtliche Bekanntmachung

Amtsgericht St. Ingbert

Beschluss

10 K 27/23

07.01.2025

In der Zwangsversteigerungssache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung

in den nachstehend näher bezeichneten

Grundbesitz: Grundstücke

eingetragen im Grundbuch von Bliesmengen-Bolchen, Blatt 1753:

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
9	21	5188/8	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bliesransbacher Straße	562
10	21	5189/22	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bliesransbacher Straße	2
14	21	5189/26	Landwirtschaftsfläche Weihergärten	6
15	21	5189/27	Landwirtschaftsfläche Weihergärten	1169
16	21	5189/28	Landwirtschaftsfläche Weihergärten	528

Objekt:

Lfd. Nr. 9 Grundstück, bebaut mit einem Einfamilienhaus

Lfd. Nr. 10 unbebautes Wiesengrundstück

Lfd. Nr. 14 unbebautes Wiesengrundstück

Lfd. Nr. 15 Wiesengrundstück mit Schuppen

Lfd. Nr. 16 unbebautes Baugrundstück

Objektadresse: Bliesransbacher Straße 18, 66399 Mandelbachtal

Beschreibung Einfamilienhaus (ohne Gewähr):

Einfamilienhaus (um- und ausgebautes ehemaliges Mühlengebäude), eingeschossig und unterkellert, mit ausgebautem Dachgeschoss, Endhaus, Baujahr etwa 1870

Wohnfläche: ca. 160 m²

Summe Teilgrundstücksflächen: 2.267,00 m²

Sowie in den nachstehend näher bezeichneten

Grundbesitz: Grundstück

eingetragen im Grundbuch von Bliesmengen-Bolchen, Blatt 1342:

Lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
42	21	5190/2	Landwirtschaftsfläche Weihergärten	1162

Objekt:

Unbebautes Wiesengrundstück, Bliesransbacherstraße 18, 66399 Mandelbachtal

Grundstücksgröße: 1162,00 m²

Wird

Termin zur Zwangsversteigerung

bestimmt auf

Dienstag, den 29.04.2025, 8:30 Uhr

im Gerichtsgebäude St. Ingbert, Ensheimer Str. 2, Erdgeschoss, Sitzungssaal 7.

Verkehrswert (nicht Mindestgebot):

Grundstücke eingetragen im Grundbuch von Bliesmengen-Bolchen, Blatt 1753: 438.780,00 EUR

Grundstück eingetragen im Grundbuch von Bliesmengen-Bolchen, Blatt 1342: 5.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk wurde jeweils am 25.08.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls auch glaubhaft zu machen, andernfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Ansprüchen nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein der Versteigerung des Grundbesitzes (oder des nach § 55 ZVG mit zu versteigernden Zubehörs) entgegenstehendes Recht hat, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, andernfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des zu versteigernden Gegenstandes tritt.

Bieter haben auf Verlangen im Termin 1/10 des festgesetzten Verkehrswertes als Sicherheit zu leisten. Bargeld ist als Sicherheitsleistung ausgeschlossen, ebenso Bareinzahlungen bei der Gerichtszahlstelle des Amtsgerichts.

Vakhmenin
Rechtspflegerin

Beglaubigt
St. Ingbert, 21.01.2025

(Waßner)
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter
www.versteigerungspool.de bzw. www.zvg-portal.de**